

**Programmierung
2014 – 2020**

STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG

**ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG
(ARTIKEL 9 RICHTLINIE 2001/42/EG)**

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	3
1. Zusammenfassende Erklärung	4
1.1. Verfahren und Methoden – SUP	5
1.2. Miteinbezogene Stakeholder	8
1.3. Öffentliche Konsultation	12
1.4. Mögliche Entwicklung der Umweltaspekte ohne Durchführung des Programms	16
1.5. Begründete Stellungnahmen	18
1.6. Monitoring	20

VORWORT

Die Richtlinie 2001/42/EG (Richtlinie SUP) sieht im Artikel 9 die Bekanntmachung aller Pläne oder Programme gegenüber der Öffentlichkeit und den Umweltbehörden in den Mitgliedstaaten vor, die einer strategischen Umweltprüfung unterzogen und angenommen wurden. Im Zuge dieser unmittelbaren Bekanntmachung des Ergebnisses der strategischen Umweltprüfung werden neben den Plänen und Programmen auch folgende Dokumente zugänglich gemacht:

- eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen, die in den Plan oder das Programm einbezogen wurden, wie der nach Artikel 5 erstellte Umweltbericht, die nach Artikel 6 abgegebenen Stellungnahmen und die Ergebnisse von nach Artikel 7 geführten Konsultationen gemäß Artikel 8 berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan oder das angenommene Programm, nach Abwägung mit den geprüften vernünftigen Alternativen, gewählt wurde;
- die Maßnahmen, die zum Monitoring gemäß Artikel 10 beschlossen wurden.

Vorliegendes Dokument ist dem Umweltbericht beigelegt und dient der Bekanntmachung obengenannter Informationen gegenüber der breiten Öffentlichkeit und den Umweltbehörden in den Mitgliedstaaten. Darüber hinaus soll allen Personen, die einen Beitrag zur strategischen Umweltprüfung geleistet haben, die Möglichkeit geboten werden, die Art und das Ausmaß der Berücksichtigung ihrer Stellungnahme im Programm zu überprüfen.

1. Zusammenfassende Erklärung

Zusammenfassende Erklärung gemäß Artikel 9, Richtlinie 2001/42/EG und Punkt 5.16 Beschluss des Regionalrates 0351/13 März 2007

Gemäß Artikel 6 der SUP-Richtlinie müssen die Öffentlichkeit und die zuständigen Behörden über die Entscheidung zum Plan oder Programm informiert werden. Die Erklärung, welche die Art und das Ausmaß der Berücksichtigung der Umwelterwägungen in der Erarbeitung des Plans oder Programms zusammenfasst, umfasst auch die Entscheidung über die Bewertung der Konformität des Plans oder Programms in Bezug auf die „Habitat“ Richtlinie.

In der zusammenfassenden Erklärung wird durch die zuständige Behörde:

1. kurz und bündig das Verfahren zur Angleichung des Plans oder Programms an die Umweltprüfung (Verfahren und Methoden - Umweltprüfung SUP) beschrieben.
2. eine Liste der beteiligten Personen beigelegt, welche über Konsultationen und Beteiligung der Öffentlichkeit informiert wurden.
3. über durchgeführte Konsultationen und Beteiligung informiert, insbesondere über alle eingelangten Beiträge und die geäußerten Stellungnahmen.
4. ein Szenario ohne die Durchführung des Programms bewertet.
5. über den Umgang mit begründeten Stellungnahmen berichtet.
6. über die geplanten Maßnahmen zum Umweltmonitoring berichtet.

1.1. Verfahren und Methoden – SUP

Das Verfahren zur SUP für das Programm Interreg V-A Italien-Österreich 2014-2020 wurde in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsbehörde, den Umweltbehörden und anderen für die SUP zuständigen Behörden unter Berücksichtigung folgender Vorgehensweisen durchgeführt:

Verfahrensabschnitte SUP für das Programm Interreg V-A Italien-Österreich 2014-2020	
Planung	Verantwortliche Behörde
<p>1. Die zuständige Behörde lässt in ihrer Funktion als Antragstellerin allen für die SUP zuständigen Behörden und Sachverständigen der italienischen und österreichischen Regionen den vorläufigen Umweltbericht zukommen.</p>	Zuständige Behörde (Verwaltungsbehörde der Autonomen Provinz Bozen – Amt für europäische Integration)
<p>2. Die für die SUP zuständigen Behörden leiten die Konsultationen der Sachverständigen im Bereich Umwelt jeder Region bzw. Provinz ein und übermitteln der Verwaltungsbehörde der Autonomen Provinz Bozen ihre vorläufige SUP-Stellungnahme. Für den Fall, dass gemäß regionalen Richtlinien keine Abgabe einer vorläufigen SUP-Stellungnahme vorgesehen ist, übermitteln sie nur die eingegangenen Stellungnahmen.</p> <p>Übermittlungsfrist: 15 Tage.</p>	Für die SUP zuständigen Behörden aller Regionen bzw. Provinzen
<p>3. Ausarbeitung des definitiven Umweltberichts und des Programms Interreg V Italien-Österreich unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen und/oder vorläufigen Stellungnahmen der regionalen SUP Behörden.</p>	Zuständige Behörde (Verwaltungsbehörde der Autonomen Provinz Bozen – Amt für europäische Integration)
SUP Verfahren	Verantwortliche Behörde
<p>1. Öffentliche Konsultation</p> <ul style="list-style-type: none"> – Veröffentlichung der Bekanntmachung zur Einleitung der SUP im offiziellen Amtsblatt der jeweiligen Region gemäß Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 152/2006 (Mindestinhalte der Mitteilung) durch jede Region (RK) sowie Veröffentlichung auf der Website des Programms durch die zuständige Behörde. – Präsentation des Programms samt definitivem Umweltbericht und nicht-technischer Zusammenfassung bei den einzelnen für die SUP zuständigen italienischen und österreichischen Behörden sowie allen Sachverständigen in den 	Zuständige Behörde (Verwaltungsbehörde der Autonomen Provinz Bozen – Amt für europäische Integration)

<p>jeweiligen Regionen bzw. Provinzen.</p> <p>In der Bekanntmachung zur öffentlichen Konsultation wird eindeutig festgehalten, dass alle Stellungnahmen an die für die SUP zuständigen Behörden in den Regionen bzw. Provinzen sowie an die zuständige Behörde (Weiterleitung an die RK) zu übermitteln sind.</p> <p>Die Anmerkungen dürfen nicht später als 60 Tage ab Veröffentlichung bei den zuständigen Behörden eingehen.</p>	
<p>2. Ermittlung und Prüfung (der eingelangten Stellungnahmen durch die zuständige Behörde und die RK mit Unterstützung der Bewerber und der Umweltbehörde) gemäß der in jeder Region bzw. Provinz vorgesehenen Verfahren.</p>	<p>Zuständige Behörden</p>
<p>3. Übermittlung der Stellungnahmen an die zuständige Behörde (Verwaltungsbehörde der Autonomen Provinz Bozen – Amt für europäische Integration).</p> <p>Bearbeitung der Prüfung binnen 10 Tagen und Übermittlung an die für die SUP zuständigen Behörden.</p>	<p>Für die SUP zuständige Behörden jeder Region bzw. Provinz.</p> <p>Zuständige Behörde (Verwaltungsbehörde der Autonomen Provinz Bozen – Amt für europäische Integration) in Zusammenarbeit mit den RK</p>
<p>4. Ausarbeitung der begründeten SUP Stellungnahme.</p>	<p>Für die SUP zuständigen Behörden jeder Region bzw. Provinz.</p>
<p>5. Mitteilung zur Ermittlung und Prüfung der eingelangten Stellungnahmen sowie der Beantwortung derselben durch die für die SUP zuständigen Behörden und der Umweltbehörden im Rahmen einer Sitzung binnen 30 Tage nach Beendigung der öffentlichen Konsultation, unter Berücksichtigung eventueller Anmerkungen durch die Europäische Kommission.</p>	<p>Für die SUP zuständigen Behörden und Umweltbehörden jeder Region bzw. Provinz</p>
<p>6. Ausarbeitung der begründeten Stellungnahmen der Regionen bzw. Provinzen auf der Grundlage der Ergebnisse der abgehaltenen Sitzung und Übermittlung derselben an die zuständige Behörde (Verwaltungsbehörde der Autonomen Provinz Bozen – Amt für europäische Integration) binnen 30 Tage.</p>	<p>Für die SUP zuständige Behörden jeder Region bzw. Provinz.</p>
<p>7. Überarbeitung des Programms Interreg V-A Italien-Österreich auf der Grundlage des Ergebnisses der begründeten Stellungnahme jeder Region durch die zuständige Behörde sowie auf der Grundlage der Anmerkungen der Europäischen Kommission.</p>	<p>Zuständige Behörde (Verwaltungsbehörde der Autonomen Provinz Bozen – Amt für europäische Integration)</p>
<p>8. Verabschiedung des Programms samt zusammenfassender Erklärung, nicht-technischer Zusammenfassung des Umweltberichts, Maßnahmen zum Umweltmonitoring sowie Informationen über die Verfahren zur öffentlichen</p>	<p>Zuständige Behörde (Verwaltungsbehörde der Autonomen Provinz Bozen – Amt für europäische Integration)</p>

<p>Konsultation und Übermittlung an die für die SUP zuständigen Behörden der Regionen bzw. Provinzen.</p>	
<p>9. Bekanntmachung der Entscheidung</p> <p>Die zuständige Behörde sieht gemäß Artikel 17 des Gesetzesdekrets 152/2006 die Veröffentlichung der endgültigen Entscheidung auf der Website des Programms sowie auf allen Websites der Regionen bzw. Provinzen vor. Veröffentlicht wird auch jene Stelle, an welcher das Programm sowie alle das SUP Verfahren betreffenden Dokumente eingesehen werden können.</p> <p>Auf allen regionalen Websites werden zudem folgende Dokumente veröffentlicht:</p> <p>a) die abschließenden begründeten Stellungnahmen vonseiten der zuständigen Behörden;</p> <p>b) eine zusammenfassende Erklärung, aus welcher hervorgeht, wie der Umweltbericht und die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation in der Ausarbeitung des Programms berücksichtigt wurden sowie eine Begründung für die Wahl des Programms in Bezug auf alle möglichen Alternativen;</p> <p>c) die angewandten Verfahren bezüglich der Überprüfung gemäß Artikel 18 des Gesetzesdekrets 152/2006.</p>	<p>Zuständige Behörde (Verwaltungsbehörde der Autonomen Provinz Bozen – Amt für europäische Integration)</p>

1.2. Miteinbezogene Stakeholder

Bereits in den ersten Phasen der Ausarbeitung des Programms und des Umweltberichts hat die Verwaltungsbehörde Sitzungen mit den für Umwelt zuständigen italienischen und österreichischen Behörden einberufen, in deren Rahmen der Beitrag der RK maßgeblich war, zur Bestimmung der in den Regionen bzw. Provinzen zuständigen Personen für die Konsultationen:

AUTONOME PROVINZ BOZEN:

Landesagentur für Umwelt

Abteilung 13 - Denkmalpflege (ehemals Landesdenkmalamt)

Abteilung 28 - (Verwaltung der sieben Nationalparke) – Natur, Landschaft und Raumentwicklung

Abteilung 32 - Forstwirtschaft

Gewässerbehörde - Gewässerbehörde der Etsch

Südtiroler Gemeindenverband

Bezirksgemeinschaft Vinschgau

Bezirksgemeinschaft Wipptal

Bezirksgemeinschaft Pustertal

Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt

Bezirksgemeinschaft Eisacktal

Bezirksgemeinschaft Salten-Schlern

Bezirksgemeinschaft Überetsch Unterland

REGION VENETIEN:

Direzione regionale per i beni culturali e paesaggistici del Veneto del Ministero dei Beni e delle Attività Culturali e del Turismo

Agenzia Regionale per la Prevenzione e Protezione Ambientale del Veneto (ARPAV)

Provincia di Belluno

Provincia di Treviso

Provincia di Vicenza

ANCI Veneto

UNCHEM Veneto

Autorità di Bacino Nazionale del Po

Autorità di Bacino Nazionale dei fiumi dell'Alto Adriatico

Autorità di Bacino Nazionale del fiume Adige

Unione Veneta Bonifiche

Parco Nazionale delle Dolomiti Bellunesi

Parco Regionale delle Dolomiti d'Ampezzo

Parco Regionale del Sile

Parco Regionale della Lessinia

AUTONOME REGION FRIAUL-JULISCH VENETIEN:

Agenzia regionale per la protezione dell'Ambiente –ARPA

Associazione Nazionale Comuni Italiani
UNCHEM FVG

Provincia di Gorizia
Provincia di Pordenone
Provincia di Trieste
Provincia di Udine

Autonome Region Friaul-Julisch Venetien

Direzione centrale ambiente ed energia
Direzione centrale attività produttive, commercio, cooperazione, risorse agricole e forestali
Direzione centrale infrastrutture, mobilità, pianificazione territoriale, lavori pubblici, università-
Servizio tutela del paesaggio e biodiversità

Ente Parco delle Prealpi Giulie
Ente Parco delle Dolomiti Friulane
Riserve naturali statali di Monte Cucco e di Rio Bianco - Corpo Forestale dello Stato

Autorità di Bacino dei Fiumi dell'Alto Adriatico
Associazione dei Consorzi di Bonifica della regione Friuli Venezia Giulia

Ministro dei Beni e delle Attività Culturali e del Turismo (MIBAC)

Direzione regionale per i Beni culturali e paesaggistici del Friuli Venezia Giulia

ÖSTERREICH:

Gruppe Agrar, Tirol
Arbeitsmarktförderung Tirol
Standortagentur Tirol
Abt. Umweltschutz Tirol
Abt. Wirtschaft und Arbeit Tirol
Abt. JUFF Tirol
Abt. Gemeindeangelegenheiten Tirol
Wirtschaftskammer Tirol
Landwirtschaftskammer Tirol
Arbeiterkammer Tirol
AMS
Abt. Wasser-, Forst-, und Energierecht
SG. Verkehrsplanung
LAG Unterkärnten
Carnica Rosental - LAG Unterkärnten
MBA –LAG Nockregion-Oberktn
LAG Villach
LAG Hermagor
LAG Großglockner
Bgm. Radenthein
IFA Unternehmensberatung
LAG Kärnten Mitte
MA – Gemeindebund
Städtebund Landesgruppe Kärnten
Abt. Wirtschaft, Forschung u. Tourismus
Referat Wirtschafts- und Innovationsförderung
Fachreferat unternehmensbezogene Forschung und Forschungsgremien
Abt. Soziales, Salzburg
Abt. Gesundheit und Sport, Salzburg
Abteilung Bildung und Referat Hochschulen, Salzburg

Abt. Lebensgrundlagen und Energie, Salzburg
Abt. Umweltschutz und Gewerbe, Salzburg
Referat Straßenbau und Verkehrsplanung, Salzburg
Abt. Kultur, Gesellschaft und Generationen, Salzburg
Abt. Naturschutz, Salzburg
Referat Nationalparkverwaltung Hohe Tauern
Stabstelle für Chancengleichheit, Salzburg
Abt. Raumplanung, Salzburg
Referat Jugendförderung, Salzburg
Referat Erwachsenenbildung, Salzburg
Magistrat Salzburg
SIR Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen
Gemeindebund, Salzburg
Regionalmanagement Lungau
Regionalmanagement Pinzgau
Regionalmanagement Pongau
Regionalverband Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden
Regionalverband Oberpinzgau
Salzburger Verkehrsverbund
SalzburgerLandTourismus GmbH
Industriellenvereinigung
ITG - Innovationsservice für Salzburg
Holzcluster Salzburg
Business Creation Center Salzburg GmbH
Verein Alpine Gastgeber
Universität Salzburg
PMU Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg
Salzburger Landeskliniken
Wirtschaftskammer Salzburg
Arbeitsmarktservice Salzburg
Kammer für Arbeiter und Angestellte Salzburg
Research Studios Austria RSA
Salzburg Research Forschungsgesellschaft
Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik
Alpenverein Landesverband Salzburg
Österreichischer Naturschutzbund
EuRegio SBG-BGL-TS
Land Salzburg, Landesbaudirektion
Universitätsklinik Salzburg Dermatologie
SIR Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen
PMU, Institut für Allgemein-, Familien und Präventivmedizin
Research Studios Austria RSA
Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft
Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Zivil- und Katastrophenschutz
Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung JUFF
Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Geoinformation
Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Straßenbau
Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Institut für Ökologie
Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Institut für Meteorologie und Geophysik
Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Institut für Geographie
Wildbach- und Lawinenverbauung, Forsttechnischer Dienst
Landeslandwirtschaftskammer Tirol, Bezirkslandwirtschaftskammer Lienz
Standortagentur Tirol
Verein Tiroler Archiv für photographische Dokumentation und Kunst
Kuratorium für Verkehrssicherheit (KfV)
ZAMG - Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik

Energie Tirol
Transidee Transferzentrum Universität Innsbruck GmbH
OeAV Österreichischer Alpenverein Sektion Österreich
Österreichischer Alpenverein Sektion Sillian
Tiroler Fischereiverband
Fachreferent Regionalentwicklung u.EU-Regionalpolitik
Fachreferentin Tourismus
Referat Straßenbau und Verkehrsplanung
Referat Straßenbau und Verkehrsplanung
Ref. 6/21 Straßenbau und Verkehrsplanung Radverkehrskordinatorin
Referat Straßenbau und Verkehrsplanung
Referat Naturschutzrecht und Förderungswesen
Landesforstdirektion
Referat Nationalparkverwaltung Hohe Tauern
Abt. Raumplanung Fachreferent Raumforschung u.grenzüberschr.RP
Referat Landesplanung und SAGIS
Ref. Katastrophenschutz
SIR Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen
Universität Salzburg Fachbereich Geographie & Geologie
Wirtschaftskammer Salzburg
Research Studios Austria RSA
Salzburg Research Forschungsgesellschaft
Österreichischer Naturschutzbund
Research Studios Austria RSA
Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Hochbau
Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Landesstatistik und tiris
LAG Unterkärnten
RM Lavanttal
Carnica Rosental - LAG Unterkärnten
LAG Nockregion-Oberktn
LAG Villach
LAG Hermagor
LAG Großglockner
AMS
LAG Kärnten Mitte
MA – Gemeindebund
Städtebund Landesgruppe Kärnten
Wirtschaftskammer Kärnten
Arbeiterkammer Kärnten
Alpen-Adria-Universität Klagenfurt
Landwirtschaftskammer Kärnten
Slowenischer Wirtschaftsverband
Kärntner Gemeindebund
Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 1 LaDion, UABt. Sicherheitsangelegenheiten (AUT)
Amt der Kärntner Landesregierung; Abt. 1 LaDion, UABt EDV (AUT)
Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 Landesentwicklung und Gemeinden
Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 Landesentwicklung und Gemeinden
Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4
Frauen und Gleichbehandlungsreferat
Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5
Landesregierung Abt 6
Amt der Kärntner Landesregierung / Abteilung 7 Wirtschaftsrecht und Infrastruktur
Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz
Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9
Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10-Land-und Forstwirtschaft
LAG Unterkärnten

Verein Regionalentwicklung Südkärnten
Aufsichtsrat RML
LAG Kärnten-Mitte
LAG Villach
LAG Hermagor
LAG Nockregion-Oberktn
LAG Nockregion-Oberktn
LAG Großglockner-Mölltal
Gemeindeverband Karnische Region (7 Gemeinden des Bezirkes)
ÖBB-Personenverkehr AG, Regionalmanagement Kärnten
VKG Verkehrsverbund Kärnten GmbH
Klagenfurt University
Kompetenzzentrum Holz GmbH Geschäftsbereich - Wood Carinthian Competence Center (W3C)
Universität Klagenfurt, Institut für TechnikundWissenschaftsforschung, Graz
Lakeside Science & Technology Park GmbH
Carinthia University of applied Sciences
Österreichischer Umweldachverband

1.3. Öffentliche Konsultation

Die Phase der öffentlichen Konsultation wurde am 16. September 2014 mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung zur Einleitung des SUP Verfahrens gemäß Gesetzesdekret 152/2006 sowie der Veröffentlichung derselben auf den Websites der jeweiligen Regionen bzw. Provinzen mit der Bitte um Stellungnahme binnen 60 Tagen eingeleitet.

Mit Ablauf der Frist zur Einreichung von Stellungnahmen am 18.11.2014 sind Anmerkungen von folgenden Behörden eingelangt:

- Agenzia Regionale per la Protezione dell'Ambiente del Friuli Venezia Giulia
- Azienda per i servizi sanitari n.4 "Medio Friuli" Dipartimento di Prevenzione Soc Igiene e Sanità pubblica – Servizio di igiene ambientale
- Autorità del Bacino dei fiumi di Isonzo, Tagliamento, Livenza, Piave, Brenta-Bacchiglione
- Autorità del Bacino del Fiume Adige

In folgender Tabelle wird beschrieben, wie diese Beiträge in der Ausarbeitung des Programms berücksichtigt wurden.

Übersichtstabelle samt Beantwortung der Stellungnahmen der öffentlichen Konsultation zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) des Programms Interreg V Italien-Österreich 2014-2020

Behörde	Stellungnahme	Begründung der Annahme bzw. Abweisung
<p>Agenzia Regionale per la Protezione dell'Ambiente del Friuli Venezia Giulia (ARPA – FVG) nota prot. 38269/P/GEN/DTSR del 18 novembre 2014</p>	<p>Konkrete Umsetzung der Empfehlungen im Kapitel 7 "Geplante Maßnahmen des Programms zwecks Kompensierung der negativen Auswirkungen auf die Umwelt" im Programm bzw. in den Aufrufen, etwa durch die Anwendung von speziellen Kriterien, eines Prämiensystems, Zusatzpunkten, et. al.</p>	<p>In der Ausarbeitung der Aufrufe werden diese Empfehlungen des Umweltberichts berücksichtigt werden.</p>
	<p>Bezüglich Umweltmonitoring (Kapitel 9):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verdeutlichung des Unterschieds zwischen den Projekt- und Programmindikatoren; 2. die Programmindikatoren um detailliertere Indikatoren erweitern, welche eine Quantifizierung der Beiträge zu den verschiedenen Umweltthemen erlauben, indem sie nicht nur Bezug nehmen auf die Anzahl der Aktionen, sondern auf deren Inhalte; 3. neben der Anzahl der umgesetzten Aktionen und Projekte müssen auch die Einrichtungen, welche sie durchführen überwacht werden; 4. die vorgeschlagenen Indikatoren scheinen nicht so sehr mit den Ergebnissen gekoppelt zu sein. 	<p>Punkt 1) wurde im Umweltbericht berücksichtigt. Entsprechend spezifische Indikatoren werden in den Aufrufen berücksichtigt werden. Das Umweltmonitoringsystem sieht die Einbindung derartiger Daten vor, jedoch erst in einem zweiten Moment.</p>

<p>Azienda per i servizi sanitari n.4 "Medio Friuli" Dipartimento di Prevenzione Soc Igiene e Sanità pubblica – Servizio di igiene ambientale. Prot. 78130/DD4 del 17 novembre 2014</p>	<p>Umsetzung einiger empfohlener Leitlinien, damit das Programm den „governance“ Standards in Bezug auf Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung nachkommt.</p>	<p>In den Aufrufen werden die Empfehlungen und Vorgaben des Umweltberichts berücksichtigt werden.</p>
<p>Autorità del Bacino dei fiumi di Isonzo, Tagliamento, Livenza, Piave, Brenta-Bacchiglione</p> <p>Autorità del Bacino del Fiume Adige Nota prot. n. 2725/D.1.18 del 24/10/2014</p>	<p>In Bezug auf das Kapitel 4.5.1, in welchem die Pläne und Programme beschrieben werden, die mehrere Regionen betreffen, scheint es notwendig auch den „Bewirtschaftungsplan der bacini idrografici delle Alpi Orientali (BSP)“ (www.alpiorientali.it) zu berücksichtigen, der von den Ausschüssen der Behörde (Sitzung vom 24.02.2010, genehmigt vom D.P.C.M. am 23.04.2014 und veröffentlicht im G.U. Nr. 193 vom 21.08.2014) verabschiedet wurde.</p>	<p>Dies wurde im Umweltbericht übernommen.</p>
	<p>Die Richtlinie, welche in der Tabelle 4.5.3.1 zitiert wird, ist eine Rechtsquelle, welche der Ausarbeitung des BSP vorausgeht und kann demnach nicht als Plan bzw. Programm gewertet werden.</p>	
	<p>In Bezug auf die Informationen auf Seite 33 des Umweltberichts wird angemerkt, dass sich der Bewirtschaftungsplan bzgl. Hochwasserrisikos (www.alpiorientali.it) zurzeit noch in Ausarbeitung befindet.</p>	<p>Sobald der Bewirtschaftungsplan bzgl. Hochwasserrisikos definitiv ist, wird er bei spezifischen Maßnahmen des Programms berücksichtigt werden.</p>
	<p>Im Kapitel 5.1.1 in Bezug auf die Tabelle "Umweltauswirkungen der Maßnahmen der Achse 2 auf die Umweltkomponenten", die Bewertung der direkten und definitiven, negativen Auswirkung zwischen den Maßnahmen 1 "Kooperationsprojekte mit hohem touristischen Mehrwert zur Optimierung und zum Ausbau des grenzübergreifenden Angebots" und die Tabelle „Wasser“ mit Bezug auf die Steigerung des Tourismus mit klaren Auswirkungen auf den Verbrauch von Wasserressourcen: Es wurden weder Empfehlungen</p>	<p>Dies wurde in den Umweltbericht aufgenommen.</p>

	<p>ausgesprochen zur Minderung dieses negativen Effektes, noch notwendige Indikatoren im Bereich des Umweltmonitorings definiert. Man bittet um entsprechende Ergänzungen, durch etwa Belohnungsmechanismen, eine effizientere Nutzung der Wasserressourcen und der Verwendung von Indikatoren, die den Wasserverbrauch messen können. Ein nützlicher Beitrag kann durch den im Rahmen der SUP definierten Umweltmonitoring erbracht werden, in dem unter anderem Indikatoren speziell auf die menschliche Nutzung der Wasserressourcen überprüfen werden. (www.alpiorientali.it/documenti/list_doc/pub/VAS_doc/progetto_esecutivo.pdf).</p>	
--	--	--

1.4. Mögliche Entwicklung der Umweltaspekte ohne Durchführung des Programms

Viele der Effekte der Umsetzung des Programms sind potentieller und immaterieller Natur, also nicht direkt hervorgerufen durch die Umsetzung des Programms und somit auch nicht direkt abhängig von den Aktionen des Programms.

Außerdem ist klar, dass das Programm nur unwesentlich auf die Umweltkomponenten einwirken könnte, welche durch die umgesetzten Aktionen im Territorium beeinflusst werden.

In Hinblick auf diese Aspekte wird im folgenden Schema die mögliche Entwicklung der Umwelt- und sozioökonomischen Indikatoren in beiden Szenarien beschrieben: „Szenario 0“, also ohne Umsetzung des KP, und „Szenario mit Umsetzung des KP“, sprich mit Durchführung der vorgesehenen Aktionen.

Die Analyse wurde schematisch durchgeführt. Mit dem Wert „0“ wird das Fehlen von Effekten gekennzeichnet, mit dem Wert „-“ ein negativer Effekt und mit dem Wert „+“ ein positiver Effekt. Die Effekte wurden im Zusammenhang mit den für die Analyse des Umweltkontextes genutzten Daten geschätzt.

Das Schema veranschaulicht unmittelbar, wie eine „Nichtausführung“ des Programms potentiell negative Effekte hinsichtlich der sozioökonomischen Komponenten des Programms haben könnte, während vom Gesichtspunkt der Umweltkomponenten aus gesehen das Programm die Umweltsituation verbessern könnte, besonders im Bereich Biodiversität und natürliche Risiken.

Der größte Beitrag des Programms, welcher nicht allein durch die Berücksichtigung der Umweltkomponenten ersichtlich wird, ist jener bezüglich der Strategie der nachhaltigen Entwicklung, die das Programm mittels verschiedener Aktionen unterstützt. Im Sinne der Umweltthematik würde eine Nichtdurchführung des Programms den Verlust jener Verbesserungen der „governance“ mit sich ziehen, die in der Lage wären, die Orientierung der Entwicklungspolitik in Richtung einer Fortführung der festgelegten Umweltziele auf lokaler Ebene, in der Region und auf nationaler und europäischer Ebene zu verfolgen.

Die fehlende Durchführung des Programms würde auch zu einer fehlenden Realisierung jener Aktionen führen, die zur Inwertsetzung und zum Schutz der natürlichen Lebensräume und der Naturrisiken (auch wenn nur marginal) beitragen.

Umweltthemen	Indikatoren	Szenario 0	Szenario KP
Bevölkerung Demographie Gesundheit	Demographische Entwicklung	-	0
	Überalterung der Bevölkerung	-	0
Arbeitsmarkt	Erwerbstätigenquote	-	0
	Beschäftigungsanteil der Frauen	-	0
	Beschäftigungsanteil der Jugendlichen	-	0
Ökonomie	Ausgaben in F&I	-	+
	Bruttoinlandsprodukt	-	+
	Unternehmensgründungen	0	-
Tourismus	Tourismusaufkommen im Gebiet	0	+
Wasser	Verschmutzungsquellen	0	0
	Abwasserreinigung	0	0
	Trinkwasserkonsum	0	0
Luft	Verschmutzung durch CO, Benzen, PM10 und PM2,5	0	0
	Verschmutzung durch NO2 und Ozon	0	-

Umweltthemen	Indikatoren	Szenario 0	Szenario KP
Biodiversität	Gebiete unter Umweltschutz	0	0
	Geschütztes und gefördertes Habitat von hohem Wert	0	+

Umweltthemen	Indikatoren	Szenario 0	Szenario KP
Klima	Mittlere Temperaturen	-	-
	Entwicklung des Klimawandels im Programmgebiet	-	0
Energie	Produktion aus erneuerbaren Quellen	0	+
	Energieverbrauch	-	+
Abfall	Gesamtmenge	0	0
	Getrennte Sammlung	0	+
Natürliche Risiken	Risikoereignisse	-	+
Boden	Bodenverbrauch	0	-

1.5. Begründete Stellungnahmen

Die für die SUP zuständigen regionalen Behörden haben ihre begründeten Stellungnahmen auf der Grundlage der Ergebnisse der gemeinsamen Sitzungen ausgearbeitet, wie es im SUP Verfahren vorgesehen ist. Aus den begründeten Stellungnahmen gehen folgende gemeinsam geteilte Anforderungen hervor. Aus folgender Tabelle geht zudem hervor, in welcher Form die Verwaltungsbehörde diese berücksichtigt hat.

Gemeinsame Anforderungen	Berücksichtigung durch die Verwaltungsbehörde
<p>1. Im Rahmen der Ausarbeitung des Auswahlverfahrens und der Auswahlkriterien für die Projekte, sollten die Empfehlungen im Kapitel 7 des Umweltberichts in Betracht gezogen werden, die sich auf jene Maßnahmen beziehen, welche vom Programm vorgesehen wurden, um die negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu mindern. Diese Empfehlungen müssen in Zusammenarbeit mit den Umweltbehörden in Auswahlkriterien/Prämiensysteme umgewandelt werden. Außerdem muss die Möglichkeit gegeben werden, die Auswahlkriterien zu einem späteren Zeitpunkt ändern zu können.</p>	<p>Dies werden in den Projektauswahlkriterien berücksichtigt werden.</p>
<p>2. Wie in Kapitel 9.3 des Umweltberichts vorgesehen, muss von der Verwaltungsbehörde ein Umweltmonitoring ausgearbeitet werden. Dies muss noch vor dem ersten Aufruf und in Zusammenarbeit mit den Umweltbehörden des Programms geschehen.</p> <p>Dieses Umweltmonitoring muss die Verantwortungen sowie die entsprechende Koordinierung der Zuständigen klären, einen Zeitplan für die entsprechende Berichterstattung (mindestes alle zwei Jahre) sowie auch die gewählten Indikatoren umfassen. Die Umweltindikatoren müssen den Nachhaltigkeitszielen des Programms entsprechen und in direktem Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen, um die möglichen negativen Auswirkungen des Programms auf die Umwelt bewerten zu können.</p> <p>Außerdem müssen die Ressourcen definiert werden, auch jene finanzieller Art, die notwendig sind zur Umsetzung und Verwaltung des Umweltmonitorings gemäß Artikel 18 Komma 2 des Einheitstextes im Bereich Umwelt. Diese Ressourcen können mithilfe der technischen Hilfe finanziert</p>	<p>Das Umweltmonitoring wird vor dem ersten Aufruf in Zusammenarbeit mit den Umweltbehörden des Programms ausgearbeitet.</p>

werden.	
<p>3. Für eine effektive Umweltpolitik des Programms müssen Aufgaben und Zuständigkeiten der Umweltbehörden definiert werden, auch unter Berücksichtigung der spezifischen Aufgaben des Begleitausschusses im Bereich nachhaltiger Entwicklung gemäß Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe g) der EU-Verordnung 1303/2013 (Der Begleitausschuss prüft Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung). Ferner ist bei der Auswahl der Projekte eine angemessene Bewertung der Umweltaspekte – auch in Bezug auf die Vorgaben und Kriterien des Punktes 1 – durch die Anwesenheit von qualifiziertem Personal zu gewährleisten.</p>	<p>Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Umweltbehörden werden in der ersten konstituierenden Sitzung des Begleitausschusses festgelegt werden.</p>

1.6. Monitoring

Monitoringverfahren

Die Planung eines Monitoringsystems ist zentraler Bestandteil des SUP-Verfahrens und dient der kontinuierlichen Beobachtung des Stands und der absehbaren Trends der wichtigsten Umweltkomponenten des Programms sowie auch der Analyse der Wechselwirkungen zwischen dem Programm und der Umwelt. Dies, um jene Aspekte hervorzuheben und zu fördern, welche eine Einbindung der Umweltanliegen in die Umsetzung des Programms sichern.

Deshalb muss das Monitoringsystem wie folgt ausgerichtet sein:

- Ausarbeitung jährlicher periodischer Berichte, um der Öffentlichkeit die erarbeiteten Informationen vorzustellen;
- Nutzung der Ergebnisse des Monitorings für die Bewertung, indem die vorausschauende Bewertung der Auswirkungen im Hinblick auf die tatsächliche Analyse ergänzt oder abgeändert wird;
- Ausstattung der Programmverantwortlichen mit einem angemessenen technischen Support, um gegebenenfalls die Modalitäten der Programmumsetzung ergänzen und anpassen zu können nach Maßgabe dessen, was aus dem Monitoring hervorgeht.

Indikatorensystem

Eine genaue Definition möglicher Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen des Monitorings zu deren Messung und Auswertung bietet den unbestreitbaren Vorteil, dass die Indikatoren direkt mit den erwartbaren Auswirkungen in Bezug gesetzt werden können.

Auch hier war es, angesichts einer Reihe von Aktionen, die nur in einigen wenigen Fällen direkte Auswirkungen auf die Umwelt haben und nur unvollständig vorhersehbar sind, schwierig, die Indikatoren dieser Auswirkungen zu bestimmen, weshalb auf Indikatoren zurückgegriffen wurde, die direkt von den Schlüsselthemen abgeleitet werden konnten, durch welche versucht wurde, das Programm aus Sicht der Umweltaspekte zu interpretieren. Diese Vorgehensweise lässt sich damit begründen, dass diese Deutungsschlüssel auf der Grundlage der wichtigsten lokalen umweltbezogenen Probleme und Chancen, welche aus der Umweltsituation im Programmgebiet hervorgehen, definiert wurden.

Für das Schlüsselthema „Governance“ wurde kein Indikator definiert, da es sich dabei um ein Querschnittsthema handelt, das übergreifend in allen beobachteten Umweltfragen zu finden ist.

Die gewählten Indikatoren lassen sich in zwei Arten von Informationen zur Interpretation der Situation unterscheiden: Es wurden **Kontextindikatoren** definiert, die die Entwicklung der Umweltsituation bezüglich der festgestellten Probleme bestimmen sowie **Produktindikatoren**, welche beschreiben, wie sich das Programm auf den Faktor gewirkt hat, der durch den Kontextindikator hervorgehoben wurde.

Es ist klar, dass die Schwankungen der Durchschnittstemperaturen in einigen Programmgebieten von einer Reihe von Faktoren abhängen, die außerhalb des Einflussbereiches des Programms liegen, dennoch muss festgehalten werden, dass die Maßnahmen, die durch das Programm umgesetzt werden, auch einen Einfluss auf diesen Indikator ausüben können. Ebenso selbstredend wird der Anteil der in Mülltrennung gesammelten Abfälle nur unwesentlich durch die korrekte Entsorgung des Schuttes verändert, der durch die vom Programm finanzierten Abrisse entsteht. So ermöglichen die Kontextindikatoren eine Analyse der Umweltsituation mit Blick auf ein spezifisches Problem, während die Produktindikatoren die Auswirkungen des Programms in Bezug auf die Variationen, die vom Kontextindikator festgestellt wurden, umschreiben.

Die Definition spezifischer Daten zu einzelnen Interventionen wäre möglich, zumindest in einigen Fällen, jedoch stehen die Kosten für ihre Erhebung in keinem Verhältnis zu ihrem Nutzen.

In jedem Fall garantieren die gewählten Indikatoren eine konstante und rechtzeitige Überprüfung der Auswirkungen des Programms auf die Umwelt.

Bei der Auswahl der Kontextindikatoren wurde die Verfügbarkeit sekundärer Daten in den Programmgebieten berücksichtigt, die auf die regionale Ebene übertragbar waren, um auf bestehende Datenbanken zurückgreifen und somit auf Umfragen verzichten zu können, welche nur schwer umzusetzen wären, nicht zuletzt aufgrund fehlender technischer und/oder finanzieller Mittel.

Umwelt-thema	Kontextindikatoren
--------------	--------------------

Klimawandel	Mittlere Temperaturen in einigen Gebieten
	Emissionen von klimaverändernden Gasen (Treibhausgase)
	Energiekonsum

Ressourcen-management – Biodiversität	Fläche der Umweltschutzgebiete
	Anzahl der Natura-2000-Gebiete

Ressourcen-management – Boden	Anzahl der Ereignisse mit Erdbeben
	Dauersiedlungsfläche

Umwelt-thema	Programmindikatoren
--------------	---------------------

Klimawandel	Anzahl der Projekte zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden
	Anzahl der Projekte zur Entwicklung und/oder Herstellung von Produkten oder Systemen zur Energieeinsparung
	Anzahl der Projekte zur Förderung nachhaltiger Mobilität
	Anzahl der Maßnahmen zum Management nachhaltiger Mobilität
	Anzahl der Maßnahmen zu Management und Kontrolle von Energieverbrauch und Energieverteilung

Ressourcen-management – Biodiversität	Anzahl der Projekte zur Aufwertung der Biodiversität
	Anzahl der Maßnahmen zum Management der Evaluierung der Biodiversität

Ressourcen-management – Boden	Anzahl der Maßnahmen, die der Bodenversiegelung entgegenwirken (nicht asphaltierte Parkplätze, Sanierung anstatt Errichtung neuer Gebäude usw.)
	Anzahl der Maßnahmen zum Management hydrologische Risiken